784

Satzungen
des Fräuleinstifts
bei den Kam. Gebürg

~~2181.~~

~~VII~~ 316

Dupl.

9

J. Ho

~~Nro. 29~~

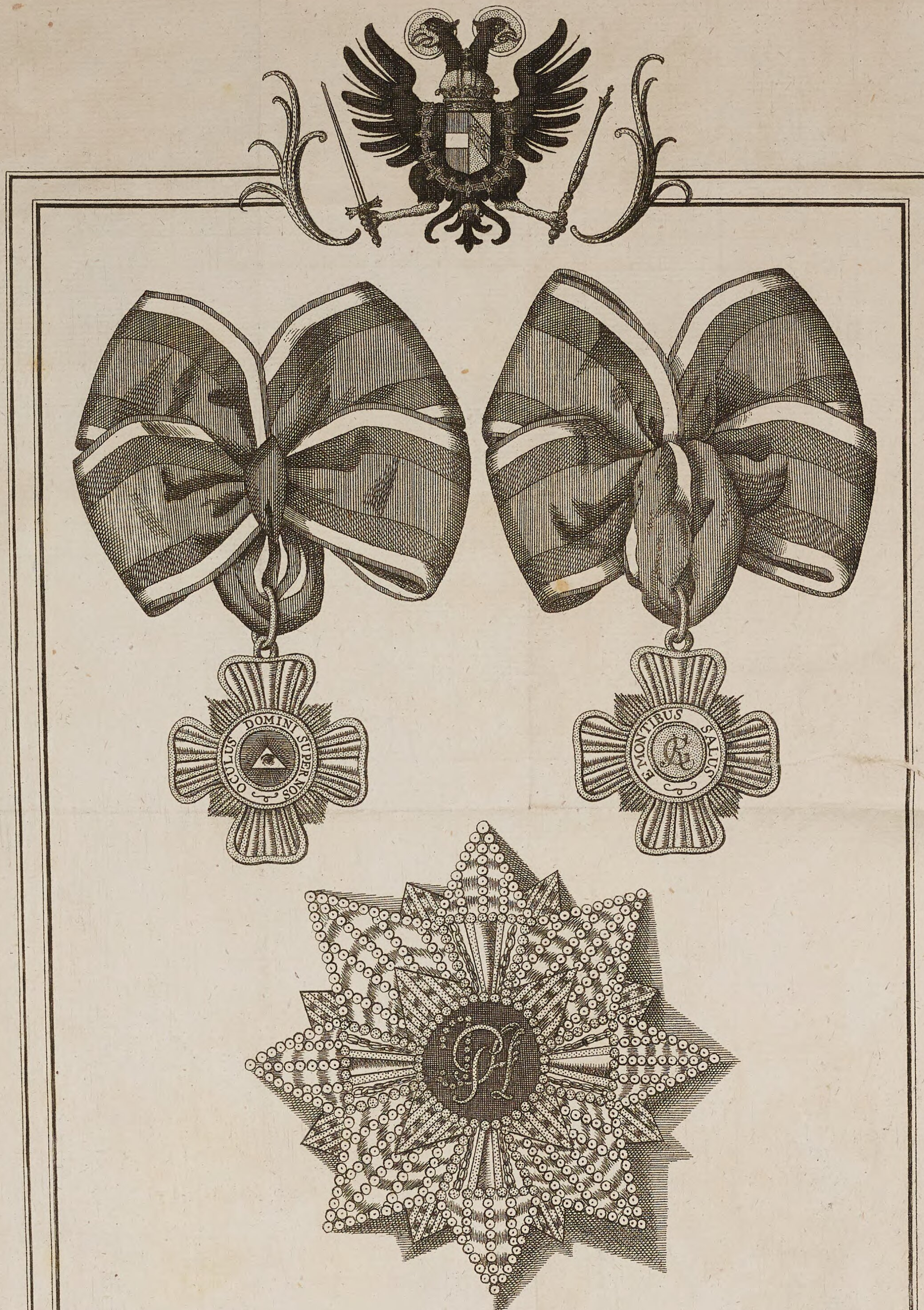
OCULUS DOMINI SUPER NOS
E MONTIBUS SALUS

Die
von
römischer kaiserlicher Maiestät
allergnädigst bestätigten
Sazzungen
des
reichsadelichen
Fräuleinstifts
bey dem
reichsunmittelbaren fränkischen
Ritterort Gebürg.

Bamberg,
gedruckt bey Joh. Georg Chr. Gertner, hochfürstl.
Hof- und Domkapitul. Buchdrucker, 1784.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Ludomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothrin-

zu Steyer, zu Kärnten und zu Krain, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Lüzenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Plazenz, Quastalla, Auschwitz und Zator, zu Calabrien, zu Baar, zu Montferrat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol, zu Hennegau, zu Kiburg, zu Görz und zu Gradiska, Markgraf des heiligen römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Niederlausnitz, zu Pont à Mousson und zu Nomeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu

Salm

Salm und zu Falkenstein, Herr auf der windischen Mark und zu Mecheln.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, was gestalten Uns die Wohlgeborne und Edle, Unsere und des Reichs liebe getreue N. Ritterschaft und Adel des Reichs fränkischen Kreises, Orts am Gebürg, für sich und im Namen sämtlicher Mitglieder, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wie daß Sie bey ihrer im Jahr siebenzehen hundert neun und siebenzig gehaltenen allgemeinen Wahl-Wahl- und Ortsversammlung eine adeliche Fräuleinstiftung, zu Erleichterung der fränkischen unmittelbaren Ortsgebürgischen Familien und besserer Erziehung und Versorg-

ung ihrer Töchter, ohne Rücksicht, zu welchem Theil der drei in des heiligen römischen Reichs Satzungen benannten Religionen Sie sich bekennen, unter dem Schutz göttlicher Vorsicht aufzurichten, einmüthig und mit dem gedeihlichen Erfolg sich vereiniget haben, daß mit wirklicher Besetzung der erstgemeldeten Stiftung nunmehr zu Werk gegangen werden könne; zu welchem Ende Uns dann auch dieselbe den errichteten Stiftsbrief, nach welchem sich in Fundirung und forthinniger Aufrechthaltung solchen Stifts gehalten werden solle, gehorsamst eingesendet haben, welche Urkunde von Wort zu Wort hiernach geschrieben stehet und also lautet:

Sazzungen

des

von kaiserlicher Maiestät allerhuldreichest bestätigten

reichsadelichen

Fräuleinstifts

bei dem

reichsunmittelbaren fränkischen

Ritterort Gebürg.

Nachdem bey der im Monat November 1779. gehaltenen allgemeinen Wahl- und Ortsversammlung ein adeliches Fräuleinstift, zur Erleichterung der fränkischen unmittelbaren Orts Gebürgischen Familien und bessern

Versorgung ihrer Fräulein Töchter, unter dem Schutz göttlicher Vorsicht aufzurichten edelmüthig beliebt, darauf zweckdienliche Entwürfe bearbeitet, reiflich erwogen, die hierzu auserſehenen erſten An- und Grundlagen gutgeheißen, über deren getreue Verwaltung und fortwährende Vermehrung das dienſame vorgekehrt, die Art und Weiſe, wie die Aufnahme der Stiftsfräulein aus beyden Religionen geſchehen ſoll, einhellig genehm gehalten, deren Anzahl auf vier und zwanzig, und zwar zwölf katholiſche, und zwölf der augsburgiſchen Konfeſſion verwande, feſtgeſetzt, und endlich das Stift noch in dieſem laufenden Jahr mit ſechs Fräulein, als drei katholiſchen und drei der augsburgiſchen Konfeſſion verwanden, zu eröffnen,

sofort nach Befund des sich von Jahr zu Jahr mit göttlicher Hülfe mehrenden Stifts-fond immer zwey zugleich, und zwar ein katholisches - und ein der augsburgischen Konfession verwandes Fräulein, in den Stifsgenuß nachrücken zu lassen, auch auf solche Weise so lang, bis alle vier und zwanzig Fräulein die Stiftseinkünfte wirklich beziehen, fortzufahren beschlossen worden; so erfordert nunmehr Unsere ortsvorständische Obliegenheit, sämtlichen Unserm Ritterort vermitgliederten reichsadelichen Familien und allen daraus erwachsenden Stiftsfräulein die Regeln und Satzungen zu ihrer Erseh- und Belehrung bekannt zu machen, welche zum beharrlichen Flor, Glanz und Aufnahme sothanen Stifts mit allge-

meiner Beistimmung berichtigt worden, und zu allen Zeiten unverbrüchlich beobachtet werden sollen. Sie sind folgenden Innhalts:

Erster Abschnitt.

Von den stiftsfähigen Personen und ihren Eigenschaften.

§. 1.

Alle Orts Gebürgische Fräulein Töchter sowohl katholische als der augsburgischen Konfession verwande werden in das Orts Gebürgische Fräuleinstift aufgenommen, wenn sie von einem bey disseitigem Kanton wirklich begüterten und immatrikulirten Mitglied in rechtmäßiger Ehe mit einer Mutter erzeugt sind, die so,

wie

wie der Vater selbst, von altem und solchem teutschen Adel abstammt, dessen Familien bey hohen deutschen Erz- Dom- Adelichen Ritter- und Damenstiftern, oder bey dem hohen teutschen Johanniter- und Malthe-serorden teutschen Prioraths, oder bey der Burg Friedberg, oder bey der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Franken, Schwaben, und am Rheinstrom, oder bey einer jeden andern Ritterschaft teutscher Reichslande, våter- und můtterlicher Seits, hundert und mehrere Jahre rezipirt, immatrikulirt und daselbst aufgeschworen sind.

§. 2.

§. 2.

Sie müssen aber auch alle über dies mit acht altadelichen erstbemerkter massen vereigenschafteten teutschen Ahnen, als vier von väter- und vier von mütterlicher Seite, begabt seyn, solche mittelst Vorlegung eines nach der am Ende beygelegten Vorschrift gefertigten, dann mit Wappen, Schild und Helm, auch mit aller Ahnen aufgeschriebenen Namen gemalten Stammbaums erweisen, und diesen mit Taufscheinen der aufgeführten Ahnen, oder andern eben so viel als die Taufscheine erweisenden Urkunden, untadelhaft bescheinigen.

§. 3.

Würde ein um die Aufnahme in das Stift ansuchendes Orts Gebürgisches Fräulein entweder bereits selbst bey einem teutschen adelichen Damenstift, oder gleich einer oder mehrere ihrer Herren Brüder, oder Fräulein Schwestern, mit eben den acht Ahnen, die sie führt, bey einem andern adelichen teutschen Erz = Dom = Ritter = und Damenstift, oder bey vorberührten Ritterorden allschon aufgeschworen seyn; so begnügt man sich in Ansehung, daß ihre Abstammung und das hundert und mehrjährige ritter = und stiftsbürtige Alter ihrer oben anstehenden acht Ahnen schon daselbst geprüft und richtig be=

befunden worden, mit Vorlegung ihres Stammbaums, ohne daß solcher mit den geforderten Bescheinigungen begleitet ist; doch aber muß diesem Stammbaum das feyerliche Attestat des hohen Erz-Dom-Ritter- oder Damenstifts, oder hohen Ritterordens, mit der gewöhlichen Unterschrift und Insiegel, und zwar in der Maaß beygerückt seyn, daß das aspirirende Fräulein, oder ihr Herr Bruder, oder Fräulein Schwester, mit eben demselben im produzirten Stammbaum oben anstehenden acht Ahnenväter- und mütterlicher Seite daselbst würklich aufgeschworen sey.

§. 4.

§. 4.

Zählt eine Familie mehrere Fräulein Töchter, die von einer und der nämlichen Mutter gebohren sind; so können alle mit einem und dem nämlichen Stammbaum ihre Ahnenprobe herstellen, auch sich zu Ersparung überflüssiger Kosten auf den für die eine Schwester allschon eingeschickten beziehen. Sollten sie aber von zweyerley Müttern gebohren seyn; so weiset sich von selbsten, daß sie, weil auf der Mutter Seite andere Ahnen zum Vorschein kommen, auch einen andern bescheinigten Stammbaum, so viel die mütterliche Ahnen betrifft, unumgänglich einschicken müssen.

§. 5.

Nachdem zum löblichen Ritterort Gebürg verschiedene Senioraten gehörig und steuerbar sind, wovon der Besitz manchmal an solche gelanget, welche außer dem Seniorat keine andere dem Ritterort steuerbare Güter besitzen, worauf sie vorher immatrikulirt werden können; so werden zwar die Fräulein Töchter dergleichen Herren Senioren, welche während dem Senioratsgenuß erzeugt worden, falls sich sonst an ihren Ahnenproben und übrigen Erfordernissien keine Mängel zeigen, als stiftsfähig angesehen und aufgenommen: doch aber muß vorher ein solcher Herr Senior nach erlangtem Seniorat längstens

stens innerhalb 90. Tagen um seine Immatrikulation geziemend ansuchen, auch, weil er durch sein Ansuchen für einen wirklich immatrikulirten, jedoch nur in alleiniger Absicht auf das Stift, angesehen wird, gedachte seine Immatrikulation bey dem ersten engen oder allgemeinen Konvent, wenn er anders bis dahin nicht verstirbt, unfehlbar erthätigen, massen ausser dem seine Fräulein Töchter alles Zutritts zu dem Stift und dessen dereinstigen Genusses verlustig sind, auch dessen hiermit vor wirklich verlustig erklärt werden. Würde aber ein solcher Herr Senior versterben; so bleiben alsdenn nur allein diejenige Fräulein Töchter, welche während seinem Leben zum wirklichen Genuß der Stiftseinkünfte gelanget

sind, bey solchem ohne weitern Abtrag, diejenigen hingegen, so dazu noch nicht gekommen, sondern darauf lediglich die Anwartschaft durch die ihnen zugefallene Nummer erhalten, alsdenn davon ganz ausgeschlossen, es wäre denn, daß ein solcher Herr Senior und Vater entweder noch während seinem Leben oder gleich nach seinem Tod für jede seiner veranwartschafteten Töchter zwanzig Dukaten oder hundert Gulden rheinisch, an das Orts Gebürgische Fräuleinstift baar entrichten oder bezahlen lassen würde.

§. 6.

Sollten dergleichen Herren Senioren schon vor erlangtem Seniorat Fräulein Töchter

ter gebohren gewesen seyn; so werden zwar auch diese nach ihrem berührtermassen geschehenen Ansuchen um die Immatrikulation und ihrer erfolgten Erthätigung bey dem ersten engen oder allgemeinen Konvent, dann nach vorher berichtigter Ahnenprobe und anderen Erforderniſſen, ebenfalls doch aber nicht anders, als nach dem jüngsten veranwartschafteten Fräulein, oder gleich in der Maaß, ob wären sie erst gebohren, für stiftsfähig ein, und ihnen ihre Zahl zugeschrieben, doch mit dem weitern ausdrücklichen und wohl merklichen Vorbehalt, daß alsdenn für jede dieser Töchter drei Dukaten, oder funfzehen Gulden rheinisch, zum Stift noch besonders bezahlt werden, übrigens aber es mit selbigen bey allen anderen

Bedingnissen, wie diese der unmittelbar vorstehende §. 5. enthält, sein unabänderliches Verbleiben haben soll.

§. 7.

Würde sich ein Mitglied eines andern reichsritterschaftlichen Kantons, oder auch ein anderer Altadelicher, in disseitigem Kanton begütern; so wird solches in allem und jedem dem durchaus gleich gehalten, was oben wegen der Geschlechtssenioren verordnet ist, mit dem alleinigen Unterschied, daß für jede seiner Fräulein Töchter, die ihm zur Zeit des geschehenen Kaufs allschon gebohren waren, ein Beytrag von hundert Gulden fränkisch zur Aufnahme des Stiftsfond baar entrichtet werden soll.

§. 8.

§. 8.

Alle Fräulein sind und werden des Stifts verlustig, deren Väter zwar begüterte und immatrikulirte Ortsgebürgische Mitglieder gewesen, aber ihre dem löblichen Kanton steuerbare Güter bereits verkauft haben, oder noch verkaufen, folglich dessen Mitglieder zu seyn aufhören; doch bleibt der Genuß jenen seiner Fräulein Töchter, welche in solchen zur Zeit des erfolgten Verkaufs schon wirklich getreten waren, allerdings unbenommen, bey allen seinen übrigen Töchtern hingegen sind die erlangten Anwartschaften zu dem Orts Gebürgischen Damenstift unwirksam, und werden hiermit für verloschen erklärt, es wäre denn,

daß der verkaufende und vom löblichen Kanton als ein immatrikulirtes Mitglied austretende Vater für jede seiner als stiftsfähig eingeschriebenen - in wirklichen Stiftsgenuß aber noch nicht getretenen Fräulein Töchter die Summe von tausend Gulden fränkisch zum Stiftsfond baar erlegen würde; wobey jedoch demselben vergünstigt wird, an vorbestimmten tausend Gulden fränkisch denjenigen Beytrag unverzinslich abzukürzen, welchen sowohl er, als seine Frau Gemahlin, zur Aufnahme des Fräuleinstifts erweislich baar bezahlt haben.

§. 9.

Nicht minder sind und bleiben ein- vor allemal von dem Stift weiters ausgeschlossen:

1) alle

1) alle Fräulein Töchter, deren Väter zwar begütert, aber nicht wirklich immatrikulirt, oder

2) der Immatrikulation sonsten vordringender Ursachen halben unfähig sind, oder

3) mit der vorbeschriebenen Ahnenprobe aufzukommen nicht vermögen, und endlich auch

4) alle andere auswärtige Fräulein, deren Eltern bey dem löblichen Kanton gar nicht begütert sind,

also zwar, daß in vorberührten vier Fällen der Kanton unter keinem Vorwand jemals dispensiren, auch kaiserl. Maiestät die gegen berührte vier Fälle nachgesucht werdende Dispensationen niemalen zu ertheilen sich allergnädigst entschliessen würden.

Zweyter Abschnitt.

Von der Anzahl der Stiftsfräulein, ihrer Aufnahme und erforderlichem Alter zum wirklichen Stiftsgenuß.

§. 10.

Die Anzahl der Orts Gebürgischen Stiftsfräulein bestehet in vier und zwanzig, und zwar in zwölf katholischen dann zwölf der augsburgischen Konfession Verwanden, und diese Zahl soll zu keiner Zeit vermehrt werden.

§. 11.

Gleichwie aber alle vier und zwanzig Fräulein des wirklichen Stiftsgenusses jetzo gleich und mit einmal wegen ermangelnder genugsamen Mittel nicht theilhaftig werden

können;

können; so beziehen dermalen und in dem Augenblick, als das Stift eröffnet wird, nur sechs derselben, und zwar drei Katholische und drei der augsburgischen Konfession Verwande, die Stiftspräbenden.

§. 12.

So, wie aber der Stiftsfond sich mit göttlicher Hülfe von Jahren zu Jahren vermehrt: so sollen und werden alsdenn nach Befund der Kräfte immer zwey zugleich, und zwar ein katholisches und ein der augsburgischen Konfession verwandes Fräulein, in den Präbendengenuß nachrücken, und es wird auf diese Weise so lang fortgefahren, bis alle vier und zwanzig Fräulein die Stiftseinkünfte wirklich beziehen, hiernächst aber,

und wenn sich der Stiftsfond noch meh-
rers vergrössert, mit den alsdenn gewinnen-
den reichlichern Einkünften keineswegs deren
Anzahl in Personen vermehrt, sondern der
Präbendenertrag selbst, nach Vorschrift des
allgemeinen Ortsschlusses, verbessert.

§. 13.

Da nicht nur alle jetzt lebende Fräu-
lein ohne Unterschied ihres Alters, sondern
auch alle Fräulein, die ferner gebohren wer-
den, nach und nach in das Stift aufge-
nommen werden sollen, und daher sich zur
Zeit, als das Stift eröffnet wird, in zwey
Klassen theilen, als:

a) jene Fräulein, welche um diese Zeit
wirklich am Leben sind, dann

b)

b) jene, welche nachmals von den Herren Mitgliedern stiftsfähig erzeugt werden; so ist bekanntlich, Kraft allgemeinen Ortsschlusses, beliebt und festgesetzt worden, daß der Rang und die Ordnung für die erste Klasse, nach welcher alle lebende Fräulein ohne Unterschied ihres Alters in das Stift eintreten, und den Präbendengenuß nach und nach überkommen sollen, göttlicher Vorsicht zu überlassen, mithin durch das Loos zu bestimmen, die Verlosung selbsten aber in der Maas zu bewerkstelligen sey, als es der allgemeine Ortsschluß verordnet.

§. 14.

Ist nun in dessen Gleichförmigkeit die Verlosung wirklich vollzogen; so belehren

die

die eigens darob gedruckten beyden Verzeichnisse, wie einer Seits die katholischen und anderer Seits die der augsburgischen Konfession verwanden Fräulein im Rang und Ordnung auf einander folgen, und nach und nach zu dem Stiftsgenuß oder der Präbende gelangen.

§. 15.

Gleichwie aber kein lebendes Fräulein des wirklichen Stiftsgenusses ehender fähig wird, als bis es das fünfzehende Jahr vollendet hat; so tritt auf den Fall das nach der Ordnung der Zahlen unmittelbar folgende Fräulein demjenigen, welches das fünfzehende Jahr noch nicht zurückgelegt hat, sofort auch des wirkli-

chen Stiftsgenusses noch nicht fähig ist, allezeit und ohne Widerspruch vor, und in wirklichen Genuß der Präbende ein; doch aber erhält dieses auf solche Weise zurückgesetzte Fräulein sobald, als es das zum wirklichen Stiftsgenus erforderliche Alter von fünfzehen Jahren erlangt, nicht nur den Genus der ersten aufgehenden Präbende, sondern es tritt auch auf der Stelle wieder in den Rang und die Ordnung ein, in welche es durch die bey der Verlosung erhaltene Zahl gleich ersten Anfangs gesezt worden ist.

§. 16.

Belangend die zweyte Klasse der nach erfolgter Verlosung zugebohrnen

Fräu-

Fräulein, und in welchem Rang und Ordnung diese seiner Zeit zum Stiftsgenuß gelangen sollen; so bestimmt solchen der Tag und die Stunde, an welchen sie das Licht der Welt erblickt haben, also zwar, daß jenem Fräulein, welches nach vollbrachter Ziehung zum ersten gebohren wird, im vorausgesetzten Fall ihrer Stiftsfähigkeit, diejenige Zahl zugeschrieben werden soll, welche auf die letzte folgt, so bey der Verlosung auf der Seite ihrer angebohrnen Religion ausgehoben worden, und auf diese Weise wird allen Orts Gebürgischen Fräulein, die nach und nach weiters gebohren werden, immer die in der Ordnung folgende Zahl zugetheilt, und hiernach ihr Rang und Ordnung fest gesetzt.

§. 17.

§. 17.

Die Geburt der Fräulein Töchter muß aber von ihren Eltern oder Verwandten innerhalb drey Monaten bey löblicher Ortshauptmannschaft nicht nur angezeigt, sondern auch die Anzeige selbst mit einem Dukaten Einschreibgeld, der zur Aufnahme des Stifts verwendet wird, dann mit einem den Tag und die Stunde ihrer Geburt ausdrückenden = vom Pfarrer des Orts, wo sie getauft worden, ausgestellten und gehörig befeyerlichten Taufschein, wie nicht minder mit dem ihre Ahnen erprobenden Stammbaum, falls nicht einer schon von ihren ältern vollbürtigen Schwestern vorgelegt und gutgeheissen worden, zu dem Ende begleitet wer=

werden, damit das neugebohrne Fräulein, im Fall ihrer richtig findenden Ahnenprobe, in das Stiftsbuch der Aufgenommenen eingetragen, und in Gemäßheit des ihr von Gott und der Natur angewiesenen Rangs, nach erlangten stiftsmässigen Jahren und eröffnetem Platz, zum wirklichen Stiftsgenuß berufen, auch für dasselbe die Aufnahmsurkunde, mit Bemerkung der auf sie fallenden Zahl, zu ihrer künftigen Legitimation von löblichen Ritterorts wegen ausgefertigt werden könne.

§. 18.

Würde es sich ergeben, daß zwey oder mehrere Fräulein von unterschiedenen Familien an dem nehmlichen Tag und in der

nehm-

nehmlichen Stunde zur Welt gebohren würden; so soll deren Rang das Los entscheiden, wenn unter denselben darüber Streit entstehen wird, die Verlosung aber selbst vor löblicher Ritterhauptmannschaft in Beyseyn der streitenden Theile, oder ihrer Bevollmächtigten, geschehen.

§. 19.

Dieweilen aber auch geschehen könnte, daß ein Vater ehender oder später, als der andere, den Taufschein und Stammbaum seiner ihm gebohrnen Tochter in den dazu bestimmten drei Monaten zur löblichen Ortshauptmannschaft einschicken mögte, und dadurch in Ansehung des Rangs und der Ordnung Irrungen ausbrechen könnten; so

wird hiemit festgesetzt, daß zwar allezeit der Tag und die Stunde, in welcher das Fräulein gebohren wird, auf den Fall entscheiden soll, wenn die Anzeige ihrer Geburt innerhalb den verordneten drei Monaten oder 90. Tagen, nebst Einschickung ihres Taufscheins und Stammbaums, bewerkstelligt worden; Ausserdem aber, und wenn diese innerhalb drei Monaten oder 90. Tagen nicht erfolgt ist; so soll dasjenige Fräulein, von deren Geburt innerhalb drei Monaten die gesetzmässige Anzeige geschehen, wenn sie auch später gebohren, allen andern vorgebohrnen im Rang und Ordnung vorspringen und vorgesetzt werden, deren Vater oder Anverwandten mit dieser Anzeige innerhalb den gesetzten 90. Tagen nicht eingekommen sind.

§. 20.

Stirbt ein Fräulein, es stehe gleich im wirklichen Stiftsgenuß, oder sey nur durch die ihm zugetheilte Zahl dazu veranwartschaftet: oder tritt ein Fräulein sonsten aus dem Stift, wovon unten im vierten Abschnitt das mehrere vorkommen wird; so sind die Eltern, Anverwandten oder Vormünder schuldig, hievon zur löblichen Ortshauptmannschaft die unverlängte Anzeige zu machen, um den Abgang in dem Stiftbuch bemerken, und allem vorbiegen zu können, wodurch in der Folge Unordnung entstehen, oder die Berufung des folgenden Fräuleins zum wirklichen Stiftsgenuß Verzögerung leiden könnte.

§. 21.

Es ist aber auch wohl zu merken, daß, wenn ein im wirklichen Stiftsgenuß stehendes Fräulein während dem Stiftsjahr, welches vom 1sten Jenner jeden Jahrs bis zum letzten December laufet, es sey, zu welcher Zeit es wolle, verstirbt, oder aus dem Stift tritt, das folgende Fräulein in dem Sterb- oder Austrittsjahr nicht mehr zum Stiftsgenuß gelange, sondern dessen erst im folgenden Jahr habhaft werde, indem dasjenige, was dem verstorbenen oder ausgetretenen Fräulein an Stiftseinkünften für das laufende ganze Jahr noch zufallen können, zu Vermehrung des Stiftsfond zu verwenden beliebt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Stiftsfräulein: wenn sie in den Stiftsgenuß treten: ihrem jährlichen Gehalt oder Präbende, Stiftszeichen und Kleidung.

§. 22.

Das vorderste, was die Stiftsfräulein beym Antritt des Stifts zu beobachten haben, empfiehlt denselben allschon ihre Geburt, welche sie dazu auffodert, daß so, wie sie durch ihren angebohrnen edeln Stand über andere erhoben sind, sie auch allen andern mit reinster Gottesfurcht, ungeheuchelter Tugend, christlich- und edelsten Sitten, erbaulichstem Wandel und genauester Erfüllung göttlicher und obrigkeitlicher Gesetze

vorleuchten, alle unlöbliche Handlungen fliehen und sträfliche Laster jederzeit verabscheuen sollen.

§. 23.

Nach ihren Eltern, und wenn ihr Herr Vater das Zeitliche verlassen, erkennen sie in allen Fällen, welche keine ihrer etwa besitzenden, liegenden = und einer andern Gerichtsbarkeit unterworfenen Güter betreffen, die löbliche Orts Gebürgische Hauptmannschaft und Ortsvorsteher als den ihnen allein zukömmlichen und von Ihro Römisch = Kaiserlichen Majestät kraft der allergnädigst bestätigten fränkischen Ritterordnung P. 1. Tit. 13. verordneten Gerichtsstand.

§. 34.

§. 24.

Sie verehren auch diese so, wie sämmtliche lebende und nachkommende Orts Gebürgische Mitglieder, als die frommen Urheber, Beschirmer und Erhalter ihres Stifts, für die ihnen daraus zufliessende Beyhülfe zu allen Zeiten mit geziemender Ehrerbietung und steter Dankbarkeit, und

§. 25.

bringen dafür Gott dem Allerhöchsten täglich das innbrünstigste Dankopfer mit unablässigen Bitten, daß Er nach seiner unendlichen Güte gesammtem löblichen Ritter-ort Gebürg mit seinen Vorstehern und Mitgliedern, auch dem Stift selbst allen himm-

lischen Segen und beharrliches Wachsthum angedeihen lassen, und die Fülle seiner Gnaden sowohl über diese sämmtlich, als auch über alle diejenigen fort und fort ausgiessen möge, welche die Entstehung des Stifts veranlasset, dessen beharrliche Aufnahme in allen nütz- und dienlichen Wegen mit Rath und That beeifern, durch milde Beyträge unterstützen, und überhaupt es zu seiner völligen und dauerhaftesten Verfassung zu bringen sich bestreben.

§. 26.

Alle Stiftsfräulein, deren Eltern oder Verwandte zur Stiftsanlage einen Geldbeytrag geleistet, bezahlen ohne Ausnahme zur Zeit, wenn sie zum wirklichen Genuß

der

der Stiftseinkünfte gelangen, sechzig Gulden fränkisch, diejenigen aber, von deren Eltern oder Verwandten dergleichen nicht geschehen, zwei und siebenzig Gulden fränkisch baar für Statutengelder zur Stiftskasse, um solche zur Vergrösserung des Stiftsfond verzinslich oder sonsten nutzbar anlegen zu können.

§. 27.

Wäre aber ein- und dem andern in den Stiftsgenuß tretenden Fräulein nicht möglich, sothane sechzig oder zwei und siebenzig Gulden fränkisch Statutengelder baar zu erlegen; so werden derselben im ersten Jahr, wo sie die Stiftseinkünfte zu beziehen anfängt, an solchen berührte sechzig oder

zwei und siebenzig Gulden fränkisch sogleich abgezogen. Sollte sich hingegen fügen, daß ein solches Fräulein Todes verfahren, oder aus dem Stift treten würde; so wird sich das Stift mit dem begnügen und ersättigen, was daran entweder in Abschlag baar bezahlt worden, oder durch Abrechnung bezahlt werden können.

§. 28.

Nebst erstberührten Statutengeldern sollen und müssen auch alle und jede Fräulein, wenn sie den wirklichen Stiftsgenuß erlangen, ihren ersten Jahrsgehalt ohne Ausnahme und jemalige Dispensation zurücklassen, gestalten das erste Jahr für ein Karenzjahr eigens erklärt, und der in dem ersten

Jahr

Jahr fallende ganze Gehalt zur Vermehrung des Stiftsfond gleichfalls nutzbar anzulegen verordnet ist.

§. 29.

Doch sind und sollen davon, auf keine Weise aber von vorberührten Statutengeldern, aus wohlerwogenen Ursachen ausgenommen seyn die ersten sechs Stiftsfräulein, mit welchen das errichtete Fräuleinstift mit Anfang des instehenden Jahrs eröffnet wird.

§. 30.

Die Stifspräbenden oder Einkünfte bestehen jährlich in hundert und zwanzig Gulden fränkisch, und diese werden

in

in vier Quartalen, als 31sten März, 30sten Junius, 30sten September, dann 31sten December, und zwar erst, wenn jedes Quartal verflossen, mit dreysig Gulden fränkisch aus der Stiftskasse bezahlt, worüber dem Orts Gebürgischen Sekretär und Kassirer, Herrn Christian Ernst Bretschneider, dermalen die Verwaltung übertragen ist.

§. 31.

Jedes Stiftsfräulein schickt dagegen das von ihr eigenhändig unterschriebene und gedruckte Quittungsformular an das Kassieramt, oder läßt solches durch ihren dazu bestellten Geschäftsträger dahin einliefern. Folgt dieses nicht: so muß

sie

sie der selbst eigenen Verschuldung zumessen, wenn der darnach abgeschickte Bote oder Briefträger mit leerer Hand zurückgeschickt wird.

§. 32.

Ihre Stiftseinkünfte kann und darf sie verzehren, wo es ihr gefällig ist: doch aber muß sie solche von Quartal zu Quartal auf ihre Kosten und Gefahr bey dem Kassieramt erheben lassen, auch bey allen Stiftsversammlungen unausbleiblich erscheinen, zu welchen sie vorgeladen werden wird.

§. 33.

Uiber dies erhält jedes im wirklichen Präbendgenuß stehendes Stiftsfräulein die

Stifts-

Stiftsstatuten und das auf Gold weis emaillirte Ordenszeichen, sammt Stern und 6. Ellen Ordensband.

§. 34.

Ohne Ordenszeichen soll und darf sich kein Stiftsfräulein weder in der Kirche, weder in Gesellschaften, und am allerwenigsten in fremden Orten antreffen lassen, sondern solchen vielmehr täglich auf der linken Seite der Brust an einer kleinen Schleife von vorbemerktem Ordensband, bey Feyerlichkeiten hingegen und am Hof bey Gallatagen an dem nehmlichen von der linken Schulter zur rechten Seite reichenden Ordensband, dazu aber kein anderes als ein schwarzes seidenes Kleid tragen.

§. 35.

Ihre übrige Kleidung kann sich jedes Fräulein nach ihrer Willkühr auswählen, weil sich mit und in Anschaffung der Kleider manchfaltige gute Wirthschaft machen läßt, und es mit dem schon genug ist, wenn sich jedes derselben mit Verabscheuung unnöthige Kosten verursachender Kleiderpracht standsmässig kleidet, und durch das Stiftszeichen und das schwarze seidene Kleid mit übergehangenem Ordensband bey Feyerlichkeiten und Gallatagen kennbar macht.

§. 36.

Sollte ein Stiftsfräulein aus dem Stift treten, oder versterben; so schickt sie selbst oder ihre Erben das Ordenszeichen an die löbliche Ortshauptmannschaft zurück, ersetzt auch aus ihrem bereitesten Vermögen allen Schaden, der sich etwa wider Verhoffen daran wahrnehmen lassen wird.

Vierter Abschnitt.

Von den Fällen, in welchen der erlangte Stiftsgenuß aufhört und sich verendschaftet.

§. 37.

Ehe und bevor diese Fälle benennet werden, kann man alle Stiftsfräulein zu belehren nicht umhin, daß wenn eines derselben von der katholischen Religion zu der augsburgischen Konfession, oder wechselweis von der augsburgischen Konfession zur katholischen Religion übertritt, solches weder in dem wirklichen Präbendgenuß, weder in der dazu erlangten Anwartschaft die mindeste Aenderung nach sich ziehe, in dem sie in

Präbendgenuß oder ihrer Anwartschaft nach der erhaltenen Zahl, mithin im nemlichen Rang und Ordnung bey derjenigen Religionsseite fortan stehen bleibt, zu welcher sie bey Eröffnung des Stifts oder bey ihrer Geburt gezählt worden ist.

§. 38.

Nicht minder muß man alle Stiftsfräulein mit ernstlicher Wohlmeinung erinnern, daß sie sich einer guten Wirthschaft stets befleissigen, und für Schulden hüten sollen, gestalten sich das Stift mit deren Zahlung unter keinerley Vorwand bemenget, und am allerwenigsten dafür haftet, vielmehr auf den unverhoflichen Fall, da ein Stiftsfräulein ihre Präbend-

einkünfte zu versezzen, oder auf selbige Anweisungen auszustellen sich nicht entsehen sollte, solche nicht annehmen, sondern diese so, wie die Gläubiger selbst, mit ihrer allenfallsigen Klage, schlechterdings von der Hand abweisen, auch einem solchen übel hausenden Stiftsfräulein ihr Vergehen durch eine den Umständen angemessene Korrektion empfinden lassen wird.

§. 39.

Belangend die Fälle, welche den Stiftsgenuß aufheben; so ist darunter der erste das Absterben eines wirklich präbendirten Stiftsfräuleins; doch wird ihr Präbendgehalt sich nicht gleich mit dem Tag

ihres erfolgten Absterbens endigen, sondern ihren Erben, welche mit der Anzeige des Todenfalls, auch einem beglaubten Todenschein, das von der Verstorbenen getragene Ordenszeichen zur löblichen Ortshauptmannschaft unverzüglich einzuschicken schuldig sind, noch dasjenige, was ihr für das eingelebte Quartal gebührt, ohne Aufenthalt bezahlt werden.

§. 40.

Es wird sich aber dagegen zuversichtlich versehen, daß alle und jede Fräulein, wenn sie als wirklich präbendirte Stiftsfräulein versterben, des Stifts in Absicht auf seine dauerhafte Erhalt- und Verbesserung in ihrem letzten Willen,

nach

nach Befund ihres Vermögens, mit einem Vermächtniß dankbarlichst eingedenk seyn werden, gestalten denn solches denselben hiermit bestens empfohlen wird.

§. 41.

Der zweyte Fall, wo der Stiftsgenuß und die Anwartschaft auf solchen aufhört, ergiebt sich, wenn ein Fräulein nach ihrer Aufnahme sich vermählt; Es endigt sich sodenn bey der ersten der Stiftsgehalt so, wie bey der letzten die darauf erlangte Anwartschaft, am Tag ihrer wirklich erfolgten Vermählung, wovon sie löblicher Ortshauptmannschaft unverlängte Anzeige mit Beylegung eines gehörig beglaubten Trauscheins zu machen, und

dieser resp. das Ordenszeichen beyzuschliessen, in Kraft dieses verbunden wird.

§. 42.

Der dritte Fall betrifft die katholischen Stiftsfräulein ganz allein, und entsteht, wenn ein Fräulein dieser Religion sich in den geistlichen Stand mit Ablegung der drei Ordensgelübde begiebt, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß der Stiftsgenuß und die Anwartschaft sich nicht eben an dem Tag, wo sie in das Kloster tritt, sondern erst nach vollendetem Probierjahr und wirklich abgelegten Klostergelübden verendschaften, und auch hievon bey löblicher Ortshauptmannschaft die geziemende Anzeige gemacht werden soll.

§. 43.

Der vierte und empfindlichste Fall, welchen die über das Stift wachende göttliche Vorsicht abwenden wolle, würde endlich erwachsen, wenn ein Stiftsfräulein sich ihres edeln Standes so weit vergessen sollte, daß sie Laster zu Schulden kommen ließe, welche sie vor der ehrbaren Welt entehren, und bey den übrigen Stiftsfräulein gerechte Aergerniß, bey dem Publikum hingegen übles Nachreden gebähren würden.

§. 44.

Dergleichen Verbrechen sollen und werden von löblichem Ortsvorstand auf der

Stelle summarisch untersucht, die Stifts-fräulein suspendirt, der Vorgang selbst kaiserlicher Majestät aller unterthänigst berichtet, weitere allerhöchste Verfügung erwartet, und darauf hin vollzogen werden.

All-dessen zu wahrer Urkund auch steter und unverbrüchlicher Festhaltung sind gegenwärtige nach Inhalt des allgemeinen Ortsschlusses verfaßte Satzungen für das Orts Gebürgische Fräuleinstift herkömmlicher massen unterschrieben, und mit Unserm größern Ortsinsiegel bedrukt worden. So geschehen Bamberg, den 6. November, 1781.

(L. S.) (maj.) Ihro röm. kaiserl. Majestät resp. wirkliche Räthe und der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Franken, Orts Gebürg, Hauptmann, Räthe und Ausschuß.

Wann

Wann nun bei Uns hierauf oberwehnte Ritterhauptmann, Räthe und Ausschuß ferner gehorsamst angelanget und gebeten, daß Wir zu Verhütung aller etwa sothanem neuerrichteten Stift zugehen mögenden Anfechtungen, Widrig- und Verdrüßlichkeiten, obinserirten in glaubwürdiger Form vorgebrachten Stiftungsbrief, alles seines Inhalts zu konfirmiren und zu bestätigen, anbei das von Ihnen gewählte Stiftszeichen zu erlauben, somit diesem ihrem an-

angegangenen Unternehmen durch Unsere Reichsoberhaupt = und väterliche Begnehmigung seinen beharrlichen Flor, Bestand und Wachsthum zuzueignen geruheten.

So haben wir demnach gnädiglich angesehen solch ihr gehorsamste ziemliche Bitte, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen mehrbesagten Stiftungsbrief über Eingangs ermeldetes Stift in allen seinen Klausuln, Innhaltungen, Meinungen und Begreifungen, als regierender römischer Kaiser, gnädigst konfirmirt und bestätigt, und das hiernach beschriebene Stiftszeichen, als nämlich ein weis emaillirtes mit goldenen Fäden durchzogenes kleines Kreuz mit dem in dessen

Mitte angebrachten Aug Gottes, und der Umschrift: Oculus Domini super nos: auf dem Avers, denn auf dem Revers mit dem Chiffre des Kanton und der Umschrift: e montibus salus, welches an einem durch die Mitte ponceau rothen mit zwei weisen neben und an beiden Kanten abermal ponceau rothen Streifen eingefasten Band auf der linken Seite der Brust, bei Feierlichkeiten hingegen an dem nämlichen von der rechten Schulter zur linken Seite reichenden Ordensband und nebst diesem auf der linken Seite der Brust ein von Gold und Silber gestikter Stern mit dem Chiffre I. P. A. zu tragen, wie solches des mehrern in diesem Unserm kaiserlichen Gnadenbrief mit Farben entwor-

sen und gemalt ist, gnädigst erlaubet und begnehmiget. Konfirmiren, erlauben und begnehmigen auch solches alles hiermit von römisch-kaiserlicher Macht-Vollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefs, und meinen, setzen und wollen, daß mehrgedachte Stiftsordnung in allen ihren Worten, Punkten, Klauseln, Innhalt, Mein- und Begreifungen, ganz kräftig seyn. stets gehalten und vollzogen werden, auch die mehr angezogene adeliche Stiftung sich dessen allen, wie vorstehet, wie auch Unsers besondern kaiserlichen Schutzes und Schirms, in welche Wir dieselbe, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt des einem zeitlichen römischen Kaiser und König bei geistlichen Stiftungen unter denen in den Statuten

vor-

vorgeschriebenen von Uns obberührtermaßen gnädigst bestätigten Erforderníssen und Eigenschaften zustehenden Rechts primariarum precum, in der zuversichtlichen Erwartung, daß die in den Statuten angezogene von Unseren Vorfahrern am Reich verliehene Privilegien und Ritterordnungen zu Unserer kaiserlichen confirmation, der Gebühr nach, befördert werden, gnädiglich anmit aufnehmen, freuen, gebrauchen und genießen solle, von allermänniglich ohnverhindert.

Gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen,

Vög-

Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die sind, ernst = und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie obgedachte von dem unmittelbaren fränkischen Reichsritterkanton Gebürg errichtete adeliche Stiftung bei dieser Unserer kaiserlichen Konfirmation und Bestätigung obeinverleibten Stiftungsbriefs und dessen Innhalt, Mein = und Begreifungen, auch Gebrauch des obbeschriebenen Stiftszeichens geruhiglich bleiben, solches alles gebrauchen und genießen lassen, sie daran nicht hindern, irren oder bekümmern,

noch

noch das Jemands anderen zu thun gestatten, in keine Weis noch Weg, als lieb einem Jeden sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und dazu eine Pön, nämlich hundert Mark löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte Uns halb in Unsere und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil oftbesagter adelichen Stiftung, so hierwider beleidiget würde, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle, doch Uns und dem heiligen Reich an Unsern, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Mit

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien den neun und zwanzigsten Tag Monats Julius, nach Christi unsers lieben Herrns und Seligmachers gnadenreicher Geburt im siebenzehenhundert drei und achtzigsten, Unserer Reiche des römischen im zwanzigsten = des hungarisch = und böhmischen aber im dritten Jahr.

Joseph.

Vt Reichsfürst Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Caes.
Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

Col-

Collat. und registr.
M. I. Molitor.

Anh.
röm. kaiserl.
Wappen.

Entwurf der Stammtafel,

wornach die Ahnenprobe gemacht werden soll.

Urgroßvaters oder Großvaters Vaters Wappen und Namen väterlicher Seits mit Helm.	Urgroßmutters oder Großvaters Mutter Wappen und Namen väterlicher Seits mit Helm.	Urgroßvaters oder Großmutters Vaters Wappen und Namen väterlicher Seits mit Helm.	Urgroßmutters oder Großmutters Mutters Wappen und Namen väterlicher Seits mit Helm.	Urgroßvaters oder Großvaters Vaters Wappen und Namen mütterlicher Seits mit Helm.	Urgroßmutters oder Großvaters Mutters Wappen und Namen mütterlicher Seits mit Helm.	Urgroßvaters oder Großmutters Vaters Wappen und Namen mütterlicher Seits mit Helm.	Urgroßmutters oder Großmutters Mutters Wappen und Namen mütterlicher Seits mit Helm.

Großvaters Wappen und Namen väterlicher Seits mit Helm.

Laut Taufscheins oder der gleichviel geltenden Urkunde

Großmutters Wappen und Namen väterlicher Seits mit Helm.

Laut Taufscheins oder der gleichviel geltenden Urkunde

Großvaters Wappen und Namen mütterlicher Seits mit Helm.

Laut Taufscheins oder der gleichviel geltenden Urkunde

Großmutters Wappen und Namen mütterlicher Seits mit Helm.

Laut Taufscheins oder der gleichviel geltenden Urkunde

Vaters
Wappen und Namen mit Helm.

Laut Taufscheins oder der gleichviel geltenden Urkunde.

Mutters
Wappen und Namen mit Helm.

Laut Taufscheins oder der gleichviel geltenden Urkunde.

Wappen und Namen
der ansuchenden Fräulein
mit Schild und Helm.

Laut Taufscheins oder der gleichviel geltenden Urkunde.

Nachricht.

Diese Fräuleinstiftung haben nachstehende Herren Mitglieder bey dem im Monat November 1779. gehaltenen allgemeinen Konvent errichtet.

Ritterhauptmann.

Herr Johann Franz Schenk Freyherr von Stauffenberg, auf Burggrub, Hei-

ligenstatt, Ammerdingen und Bach 2c. kaiserlicher Rath, hochfürstl. Bambergischer geheimer Rath, Obermarschall und Oberamtmann zu Höchstatt.

Ritterräthe.

Herr Philipp Heinrich Anton Maria Freyherr von Aufseeß, auf Freyenfels, Weyher, Neidenstein, Kainach, Stechendorf, Truppach, Mengersdorf und Obernsees 2c. kaiserlicher Rath, kurköllnischer auch hochfürstl. Bambergischer geheimer Rath, Landrichter und Oberamtmann zu Schönbrunn, des kurköllnischen St. Michaels Ordens Kommandeur und Großkreuz, des hochfürstl. Brandenburgis. rothen Adler Ordens Ritter.

Herr

Herr Johann Adam Rudolph Karl Geuder von und zu Heroldsberg, auf Stein und Untersdorf ꝛc. kaiserlicher Rath, Kronhüter und Verwahrer der Reichskleinodien, bey des heiligen Röm. Reichs freyen Stadt Nürnberg des ältern geheimen Raths.

Herr Wolf Heinrich von Künßberg, auf Danndorf, Hayn und Tüschnitz ꝛc. kaiserlicher Rath, Geschlechtsältester.

Herr Veit Karl von Redwitz, auf Schmölz, Theissenort, Redwitz und Küps ꝛc. kaiserlicher Rath, hochfürstl. Eichstättis. geheimer Rath, Geschlechtsältester.

Herr Friedrich Karl Ludwig Ernst Freyherr von Künßberg, auf Thurnau, Ermreuth, Obersteinbach ꝛc. kaiserlicher Rath, herzoglich Würtembergischer geheimer Rath und Oberhofmeister, hochfürstl. Brandenburg-Onolzbach-Bayreuthischer Kammerherr und des rothen Adlerordens Ritter.

Herr Franz Wilhelm Freyherr von und zu Guttenberg, auf Breitenreuth, Hummendorf und Streichenreuth ꝛc. kaiserlicher Rath, Kurmainzischer- nnd hochfürstlich Wirzburgischer geheimer Rath, Hofmarschall und Oberamtmann zu Hofingen und Lauringen.

Deputirte.

Herr Wilhelm Ludwig von Brandt, auf Adlitz, Christanz und Bühl ꝛc. hochfürstlich Brandenburg = Onolzbach = Bayreuthischer Kammerherr und geheimer Regierungsrath, auch des rothen Adlerordens Ritter.

Herr Christoph Heinrich von Reitzenstein, auf Fischbach, Hartungs, Leipoldsgrün, Lipphards und Eplaß ꝛc. hochfürstlich Nassau = Saarbrückischer Maior.

Herr Friedrich Karl von Schaumberg, auf Strößendorf, Altenburg ob Burgkundstatt, Weidnitz und Hof an der Steinach ꝛc. hoch-

fürstlich Bambergischer geheimer Rath, Oberjägermeister, und Oberamtmann zu Scheßlitz.

Herr Anton Joseph Horneck von Weinheim, auf Thurn und Marolsweisach rc. kaiserlicher Rath, hochfürstlich Bambergischer geheimer Rath, Oberstallmeister und Oberamtmann zu Weißmayn und Burgkundstatt, auch des löbl. Kantons Baunach Ritterrath.

Uibrige Mitglieder.

Herr Konstantin Freyherr von Poelnitz, auf Hundshaupten, Aschbach, Hayda, Hahn und Wüstenbuch rc. kaiserlicher Rath, hochfürstlich Wirzburgischer geheimer Rath, Oberjägermeister und Oberamtmann zu Schlüsselfeld,

feld, des löblichen Kantons Steigerwald Ritterrath.

Herr Albrecht Dietrich Gottfried von Egloffstein, auf Kunreuth, Mühlhausen, Burglesau, Biberbach und Gunzendorf ꝛc. königlich Preußischer Obrist bey dem Regiment des Prinzen Leopold von Braunschweig Durchlaucht, und Johanniter Ordensritter ꝛc. Obmann.

Herr Rudolph von Buenau, auf Bueg, Brand, Forth und Mausgesees ꝛc. hochfürstl. Brandenburg-Bayreuthischer Hauptmann.

Herr Otto Philipp Erhard Ernst Groß von und zu Trockau, auf Kohlstein und Tügersfeld, der kaiserlichen und hohen Domstifter Bamberg und Wirzburg resp. Domdechant und Kapitularherr, Vicarius generalis in spiritulibus, des löblichen Bambergischen Kollegiatstifts St. Stephan Probst, hochfürstlich Bamberg- und Wirzburgischer geheimer Rath und Statthalter zu Wirzburg.

Herr Philipp Anton Christoph Ernst Freyherr von und zu Guttenberg, der hohen Dom- und Ritterstifter Wirzburg und Komburg resp. Domdechant, Kapitularherr, Jubiläus und Kustos, hochfürstlich Wirzburgischer geheimer Rath.

Herr

Herr Karl Dietrich Joseph Freyherr von und zu Guttenberg, der resp. kaiserlichen und hohen Domstifter Bamberg und Wirzburg Kapitularherr, Jubiläus, hochfürstl. Bambergischer geheimer Rath und Kammerpräsident.

Herr Alexander Sigismund Philipp von Redwitz, auf Küps, Theisenort, Redwitz, Schmölz und Wildenroth ꝛc. des kurköllnischen Ritterordens St. Michael Großkreuz und Kommandeur, kurtrierischer auch hochfürstlich Wirzburgischer geheimer Rath und Hofkriegsrath, des löblichen fränkischen Kreises Generalfeldmarschalllieutenant, und Kommendant der Festung Königshofen.

Herr Heinrich Hartmann Heußlein von Eußenheim, auf Sachsendorf und Kissingen ꝛc. hochfürstlich Wirzburgischer geheimer Rath und Oberforstmeister.

Herr Hans Friedrich Franz Christian Freyherr von Künßberg, auf Thurnau, Ermreuth, Obersteinbach ꝛc. des Johanniter Ordensritter, herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelischer geheimer Rath, und bey der verwittibten Frau Marggräfin zu Brandenburg, Durchlaucht Oberhofmeister.

Herr Günther von Buenau, auf Bueg, Brand, Forth, Mausgesees ꝛc. hochfürstlich Brandenburg-Bayreuthischer Kammerjunker.

Herr Georg Wilhelm Freyherr von Guttenberg, auf Steinenhausen, Kühlenfels, Kirchlauter, Katschenreuth und Seydenhof ꝛc. hochfürstlich Bambergischer geheimer Rath und und Gardeobristlieutenant.

Herr Christoph Philipp Wilhelm Freyherr von und zu Guttenberg, hochfürstlich Wirzburgischer geheimer = und Hofkriegsrath, Generalfeldwachtmeister, und Innhaber eines Dragonerregiments, auch Kommendant der hochfürstl. Leibgarde und des Husarenkorps, des löbl. fränkischen Kreises erster Kriegsrath.

Herr Karl Ludwig Lochner von und zu Hüttenbach, auf Riegelstein, Lindenberg.

Herr Joseph Heinrich Ernst Freyherr von Würzburg, der kaiserlichen hohen Domstifter Bamberg und Wirzburg Kapitularherr, hochfürstl. Bambergischer geheimer Rath, auch geistl. Rathspräsident, und Vicarius generalis in spiritualibus.

Herr Christoph Franz Veit Freyherr von Würzburg, auf Mitwitz, Burggrub, Rothenkirchen und Haig ꝛc. kaiserl. Kammerherr.

Herr Anselm Friedrich Groß von und zu Trockau, auf Kohlstein und Tügersfeld ꝛc. des hohen Domstifts Eichstätt Kapitularherr, und der Ritterstifter zu St. Burkard und Komburg Domizellar.

Herr

Herr Georg Adam Heinrich von Redwitz, auf Unterlangenstatt, Weißenbrunn, Wildenroth, Steinberg, Oberdornlach und Burkersdorf ꝛc. hochfürstl. Wirzburgischer Kammerherr und Obrist der Leibgarde, Obristlieutenant des Treßkauischen Kreisküraßierregiments, und des Brandenburgischen rothen Adler Ordensritter.

Herr Karl Ludwig Groß von und zu Trockau, auf Kohlstein und Tügersfeld ꝛc. hochfürstlich Bambergischer geheimer Rath, und Oberamtmann zu Marloffstein, Neudeck und Regensberg.

Herr Adam Philipp Ernst von Redwitz, auf Unterlangenstatt, Weissenbrunn, Wildenroth, Steinberg, Oberdornlach und Burkersdorf

dorf ꝛc. des fränkischen Kreises Obrist, hochfürstl. Bambergischer Kammerherr, Hofkriegsrath, Obrist und Kommendant zu Kronach.

Herr Karl Ludwig Gottfried von Arnim, auf Seidwitz und Windischenleibach ꝛc. hochfürstl. Brandenburg = Anspachischer Hauptmann.

Herr Wilhelm Kasimir von Redwitz, auf Küps, Theisenort, Redwitz, Schmölz, Wildenroth ꝛc. des teutschen Ordens Ritter.

Herr Karl Franz von Redwitz, auf Küps, Theisenort, Redwitz, Schmölz, und Wildenroth ꝛc. hochfürstl. Bambergischer Kammerherr und Hauptmann.

Herr

Herr Otto Friedrich von Egloffstein, auf Kunreuth, Mühlhausen, Burglesau, Biberbach, Gunzendorf ꝛc. königl Preußischer Obristwachtmeister.

Herr Georg Albrecht von Egloffstein, auf Kunreuth, Mühlhausen, Burglesau, Biberbach und Gunzendorf ꝛc. kaiserlicher Rath, hochfürstl. Anspachischer Kammerherr und Ritterrath des Kantons Steigerwald.

Herr Ludwig Bernhard von Redwitz, auf Küps, Theisenorth, Redwitz, Schmölz, Wildenroth ꝛc. des kaiserl. hohen Domstifts Bamberg Kapitularherr, hochfürstl. Bambergischer geheimer Rath, Obereinnahms- und Hofkriegsrathspräsident.

Herr Paul Karl Welser von und zu Neunhof, und Röthenbach rc. des älteren geheimen Raths oberster Vormund, Kirchen- und oberster Almosenpfleger, vorderster Kurator der löblichen Universität Altdorf, auch Gerichts- und Kanzleyherr bey des h. R. R. freyen Stadt Nürnberg.

Herr Christoph Heinrich von und zu Redwitz, auf Theisenorth, Schmölz rc. hochfürstl. Fuldaischer Kammerherr und Hofrath rc.

Herr Karl Anton von und zu Wiesenthau, hochfürstl. Bambergischer geheimer Rath, und Oberamtmann zu Bothenstein und Gößweinstein.

Herr

Herr Dietrich Philipp August Freyherr von Stein, auf Völkershausen, Nord- und Ostheim, Berkach ꝛc. kaiserl. Kammerherr, Ritter des römisch. kaiserl. St. Joseph- und russisch. kaiserl. St. Annenordens, Ausschuß der löbl. Ritterorts Rhönwerra.

Herr Lothar Ludwig Anton Freyherr von und zu Auffsees, Domkapitular, hochfürstl. Wirzburgischer geheimer Rath, und Regierungspräsident ꝛc.

Herr Johann Philipp Veit Freyherr von Würzburg, auf Mitwitz, Burggrub, Rothenkirchen und Haig ꝛc. Kurmainzischer auch hochfürstl. Wirzburgischer geheimer Rath.

Herr Veit Karl Freyherr von und zu Auffsees, kaiserl. königl. Obristwachtmeister des Herzogs Alberts Durchlaucht Karabinerregiments.

Herr Wilhelm Christian Friedrich von Seefried, auf Buttenheim und Hagenbach ꝛc. hochfürstl. Sachsenhildburghausischer- und Brandenburg-Anspachischer Kammerherr.

Herr Karl Franz von Schaumberg, auf Kleinziegenfeld, hochfürstl. Bambergischer Kammerherr und Oberforstmeister.

Herr Adam Rudolph Friedrich von Künßberg, auf Hayn, Danndorf, Tüschnitz ꝛc. hochfürstl. Baireuthischer Erbmarschall und hochfürstl. Bambergischer Kammerherr.

Herr

Herr Philipp Anton von Künßberg, auf Nagel und Tüschnitz, hochfürstl. Bambergischer Kammerherr, Hofrath und Oberamtmann zu Lichtenfels.

Herr Franz Karl Heinrich Wilhelm von Redwitz, auf Schmölz, Theisenorth, Redwitz, und Küps rc. des kaiserl. Domstifts Bamberg Kapitularherr und des hohen Domstifts Eichstätt Domizellar.

Herr Benedikt Christoph von Redwitz, auf Schmölz, Theisenorth, Redwitz, Küps rc. hochfürstl. Bambergischer Oberforstmeister und Hauptmann.

Herr Wilhelm Ludwig von Redwitz, auf Schmölz, Theisenorth, Redwitz, Küps rc. kurmainzischer Oberforstmeister.

Herr Franz Joseph von Redwitz, auf Schmölz, Theisenort, Redwitz, Küps rc. hochfürstl. Bambergischer Hofrath und Oberamtmann zu Teuschniz.

Herr Johann Philipp Ignatz Freyherr von Auffsees, auf Freyenfels, Weiher, Neidenstein, Kainach, Stechendorf, Truppach, Mengersdorf und Obernsees rc. hochfürstl. Bambergischer Hofrath und Oberamtmann zu Baunach.

Herr Christian von Geuder, genannt Rabensteiner, auf Heroldsberg ꝛc.

Herr Joseph Franz Maria Reichsgraf von Seinsheim, auf Pretsfeld und Wambach ꝛc. Sr. römisch kaiserlichen Maiestät wirklicher geheimer Rath, kurpfälzischer Konferenzminister, Oberstallmeister und Pfleger zu Schongau, auch Großkommenthur des Baierischen St. Georg Ordens.

Herr Maximilian Reichsgraf von Seinsheim, auf Pretsfeld und Wambach, kaiserl. königl. Kammerherr, kurfürstl. Pfälzischer geheimer Rath, und geistlicher Rathsvizepräsident.

Herr Philipp Anton von Redwitz, auf Küps, Theisenort, Redwitz, Schmölz rc. hochfürstl. Wirzburgischer Kammerherr, Hofrath und Oberamtmann zu Grünsfeld.

Herr Philipp Veit Karl Freyherr von Wirzburg, auf Mitwitz, Burggrub, Rothenkirchen und Haig rc. hochfürstl. Wirzburgischer Kammerherr, Hofrath und Oberamtmann zu Gemünden.

Herr Friedrich Karl Freyherr von Seckendorf, auf Sugenheim, Unternzenn, Unterleinleiter rc. kaiserl. königl. wirklicher Rath, hochfürstl. Anspach Baireuthischer wirklicher Minister und geheimer Rath, bey der geheimen Landesregierung oberhalb Gebürgs dirigirender

Mi-

Minister und Kammerpräsident, auch Präsident und Direktor des Landschaftkollegiums zu Baireuth, des kaiserl. St. Josephs = kurpfälzischen Löwen und erneuerten hochfürstl. Brandenburgischen rothen Adler Ordensritter, Ritterhauptmann des löbl. Kantons Steigerwald.

Herr Ernst Friedrich Heinrich von und zu Egloffstein, auf Kunreuth, Mühlhausen, Burglesau, Bieberbach ꝛc. kaiserl. königl. Hauptmann.

Herr Karl Rudolph Alexander Franz von und zu Egloffstein, auf Kunreuth, Mühlhausen, Burglesau, Bieberbach ꝛc. kaiserl. rußischer Lieutenant.

Herr Johann Wolfgang Ernst Gottlob von und zu Egloffstein, auf Kunreuth, Mühlhausen, Burglesau, Bieberbach ꝛc. königl. sardinischer Oberlieutenant.

Herr Peter Johann Wilhelm von Arnim, auf Seidwitz und Windischenleibach, hochfürstl. Baireuthischer Hauptmann.

Herr Philipp Christoph Johann von Arnim, auf Seidwitz und Windischenleibach.

Herr Philipp Anton von Redwitz, auf Küps, Theisenorth, Redwitz, Schmölz ꝛc. hochfürstlich Bambergischer Hofkavalier und Oberlieutenant.

Herr Johann Philipp Anton von Schaumberg, auf Strößendorf, Altenburg ob Burgkundstatt, Weidnitz und Hof an der Steinach, des kaiserl. hohen Domstifts Bamberg Kapitularherr.

Herr Philipp Anton Karl von Schaumberg, auf Strößendorf, Altenburg ob Burgkundstatt, Weidnitz und Hof an der Steinach, hochfürstl. Bambergischer Hofkavalier und Oberlieutenant.

Herr Franz Paul Christoph Freyherr von Seckendorf, auf Ebneth ꝛc. herzoglich Sachsen = Weimarischer Regierungsrath.

Herr Bernhard Maria Freyherr Karg von Bebenburg, auf Friesen, Saigen- und Altendorf 2c. hochfürstl. Bambergischer Hofrath.

Herr Heinrich von Bünau, auf Forth, Bueg, Brand, 2c.

Herr Christoph Albrecht Freyherr von Seckendorf, auf Sugenheim, Unternzenn, Wolkenstein 2c. hochfürstl. Anspachischer geheimer Hof- und Regierungsrath, auch Kammerpräsident.

Herr Philipp Anton Freyherr von Pölnitz, auf Hundshaupten, Aschbach, Heida, Hahn und Wüstenbuch 2c. hochfürstl. Wirzburgischer Kammerherr und Hofrath.

Herr

Herr Friedrich Wilhelm Freyherr von Auffsees, zu Oberauffsees, hochfürstl. Anspachischer Kammerjunker und Baireuthischer Ritterlehengerichtsassessor.

Herr Karl Georg Christoph Ernst von Schlammersdorf, auf Plankenfels und Wadendorf, hochfürstl. Anspachischer Kammerherr und Obristlieutenant der Leibgarde, Obristwachtmeister und Generaladiutant des fränkischen Kreises, Amtshauptmann zu Wunsiedel.

Herr Wilhelm Christian August Graf von Brockdorf, auf Schney, Unterleiterbach rc. hochfürstl. Bambergischer geheimer Rath.

Herr

Herr Karl von Künßberg, auf Danndorf, Hayn, Tüschnitz ꝛc. herzogl. Meiningischer Regierungsrath.

Herr Heinrich von Künßberg, auf Danndorf, Hayn, Tüschnitz ꝛc. königl. Französischer Lieutenant.

Herr Friedrich von Künßberg, auf Danndorf, Hayn, Tüschnitz ꝛc. hochfürstl. Baireuthischer Regierungsrath.

Herr Franz Anton Lochner von und zu Hüttenbach, auf Riegelstein, Lindenberg.

Herr

Herr Philipp Franz Freyherr von Guttenberg, auf Steinenhausen, Kühlenfels, Kirchlauter, Katschenreuth und Seidenhof ꝛc. hochfürstl. Bambergischer Hofrath.

Herr Philipp Gottlob Freyherr von Guttenberg, auf Steinenhausen, Kühlenfels, Kirchlauter, Katschenreuth und Seidenhof ꝛc. hochfürstl. Bambergischer Hofrath.

Herr Friedrich Karl von Redwitz, auf Unterlangenstatt, Burkersdorf ꝛc. hochfürstl. Wirzburgischer Fähnrich.

Herr Christian Adam Lochner von und zu Hüttenbach, auf Lindenberg, Riegelstein ꝛc.

hoch-

hochfürstl. Bambergischer Hofkavalier und Grenadierlieutenant ꝛc.

Herr Ludwig Graf Voit von Rieneck, auf Preseck, Wildenstein, Burggaillenreuth, Trau- und Trunstatt, Fatschenbrunn, Waßmuthhausen, Schlopp, Ebers- und Heinersreuth ꝛc. Sr. römisch kaiserl. Majestät Kämmerer.

Herr Joseph Karl von Redwitz, auf Küps, Theisenorth, Redwitz, Schmölz ꝛc. hochfürstl. Bambergischer Hofrath und Oberamtmann zu Eggolsheim.

Herr Adam Joseph Heußlein von Eußenheim, auf Schönfeld, Sachsendorf, Kissingen rc. Domizellar des hohen Domstifts Wirzburg.

Herr Friedrich Karl Freyherr von Auffsees, auf Breitenlesau, Freyenfels, Weyher, Neidenstein, Kainach, Stechendorf, Truppach, Mengersdorf und Obernsees rc. des kaiserl. hohen Domstifts zu Bamberg Domizellar.

Herr Christoph Karl Joseph Ludwig Geuder von und zu Heroldsberg.

Herr Jakob Wolfgang Karl Wilhelm Freyherr von Seckendorf, auf Ebneth rc. hochfürstl. Anspachischer Kammerherr.

Herr Franz Damian von Guttenberg, auf Kirchleuß, kurköllnischer geheimer Rath, Geschlechtsältester.

Herr Johann Philipp Freyherr von und zu Guttenberg, des kaiserl. hohen Domstifts Bamberg Kapitularherr, Iubilaeus und Senior, Probst des Kollegiatstifts zu St. Martin in Vorcheim, hochfürstlich-Bambergischer geheimer Rath, Geschlechtsältester.

Herr Christian Friedrich von Schlammersdorf, auf Plankenfels und Wadendorf ꝛc. königl. preußischer Premierlieutenant.

Herr Ernst Karl von Schlammersdorf, auf Plankenfels und Wadendorf ꝛc. kaiserl. königl. Rittmeister ꝛc.

Herr Karl August Wilibald von Tettau, auf Hagenbach ꝛc. hochfürstlich-Brandenburg-Baireuthischer Kammerherr und Hauptmann.

Herr Damian Hugo Friedrich Reichs-Graf von Schönborn-Buchheim, und Wolfthal, auf Weiher, Kirchahorn, Rabeneck, Reichelsberg, Wiesentheit ꝛc. Sr. römisch-kaiserl. Majestät wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, des kaiserlichen St. Josephordens Ritter ꝛc.

Herr Friedrich Wilhelm Karl Tucher von Simmelsdorf, auf Winterstein und Rüssenbach rc. des heil. röm. Reichs Stadt Nürnberg des ältern geheimen Raths.

Herr Friedrich Christoph Wilhelm Karl Geuder von und zu Heroldsberg.

Herr Johann Georg Tucher von Simmelsdorf, auf Rüssenbach und Winterstein, Kurpfälzischer Hof = und Regierungs = Rath, Geschlechtsältester.

Herr Hans Karl Welser von und zu Neunhof.

Herr Adam Friedrich Gottfried Groß von und zu Trockau, Domizellar der kaiserl.

und

und hohen Domstifter Bamberg und Wirzburg.

Herr Otto Philipp Groß von und zu Trockau, Domizellar der kaiserlichen und hohen Domstifter Bamberg und Wirzburg.

Herr Karl Lothar Groß von und zu Trockau, Domizellar des hohen Erzstifts Mainz.

Herr Hans Alexander Eucharius Valentin Freyherr von Künßberg, auf Thurnau, Ermreuth, Obersteinbach ꝛc.

Herr Franz Anton Heußlein von Eußenheim, auf Schönfeld, Sachsendorf, Kissingen ꝛc. hochfürstl. Wirzburgischer Kammerherr und Hauptmann.

Herr Karl Anton Heußlein von Eußenheim, auf Pilgerndorf, Sachsendorf, Kissingen ꝛc. Domizellar des hohen Domstifts Wirzburg.

Herr Karl von Redwitz, auf Küps, Theisenorth, Redwitz, Schmölz ꝛc. hochfürstl. Wirzburgischer Dragonerlieutenant.

Dörffer [illegible]
in der obern pfaltz

101
60
22

161

183

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die von römischer kaiserlicher Maiestät allergnädigst bestätigten Sazzungen des reichsadelichen Fräuleinstifts bey dem reichsunmittelbaren fränkischen Ritterort Gebürg

Bamberg 1784

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Dipl.o.9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11709261-7
VD18 12433748-001